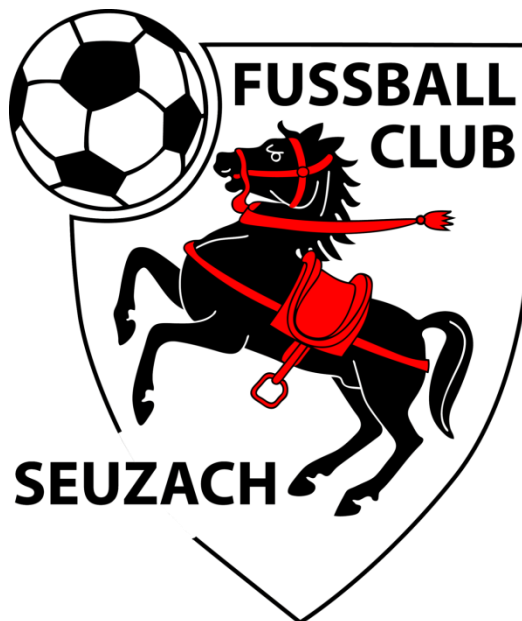


Reglement über die Benützung der Busse des FC Seuzach

19. Februar 2019

vom Vorstand des FC Seuzach am 12.März 2019 in Kraft gesetzt



Fahrzeug 1 schwarz:

Kontrollschild ZH 925 038 (schwarzer Schlüsselanhänger)

Fahrzeug 2 rot:

Kontrollschild ZH 925 014 (roter Schlüsselanhänger)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Titel	Seite
Art. 1	Ausgangslage	3
Art. 2	Gleichstellungsartikel	3
Art. 3	Bus-Verantwortlicher und -Verwaltung	3
Art. 4	Zweck / Prioritätsliste	3
Art. 5	Zuweisung	3
Art. 6	Reservationen	4
Art. 7	Preise	4
Art. 8	Fahrzeuglenker	4
Art. 9	Bus-Schlüssel	4
Art. 10	Bus-Standort	5
Art. 11	Übernahme des Fahrzeuges	5
Art. 12	Rückgabe des Fahrzeuges	5
Art. 13	Verantwortung	5
Art. 14	Versicherung	5
Art. 15	Unterhalt und Garage	5
Art. 16	Inkrafttreten	5

Gestützt auf den Beschluss des Vorstandes des FC Seuzach vom 12. März 2019 werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen, welche strikte einzuhalten sind.

- Art. 1
Ausgangslage
- Dieses Reglement beantwortet die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den beiden Bussen, welche dem FC Seuzach gehören und regelt deren Benutzung.
- Art. 2
Gleichstellungsartikel
- Der Einfachheit halber werden nachfolgend ausschliesslich männliche Formulierungen verwendet. Sie gelten selbstverständlich sinngemäss für beide Geschlechter.
- Art. 3
Bus-Verantwortlicher und -Verwaltung
- Der Vorstand des FC Seuzach bestimmt einen Verantwortlichen für die beiden Fahrzeuge. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen die nachfolgenden Aufgaben:
- Aufbewahrung der Schlüssel
 - Unterhalt der Fahrzeuge (Organisation Service, Reifenwechsel usw.)
 - Bereitstellung der Fahrzeuge für die Übergabe
 - Kontrolle der Fahrzeuge nach der Rückgabe
 - Verwaltung der Fahrtenbücher
 - Versicherung nach Weisung des Vorstandes
 - Kontakt mit der Versicherung (je nach Bedarf)
 - Verwaltung der Benützung (vereinsintern wie auch extern)
 - Werbung
- Art. 4
Zweck/
Prioritätsliste
- Die beiden Fahrzeuge stehen, gemäss nachfolgender Prioritätsliste, sämtlichen Mannschaften des FC Seuzach zur Benutzung zur Verfügung.
1. Nachwuchsabteilung
 2. Kinderfussballabteilung
 3. Aktivabteilung (Damen und Herren)
 4. Seniorenabteilung
 5. Vereinsmitglieder für Vereinszwecke
 6. Vereinsmitglieder für privaten Gebrauch
 7. Externe Vereine und Personen
- Art. 5
Zuweisung
- Sobald die Spielpläne vorliegen und publiziert werden, wird die Einteilung durch den Busverantwortlichen vorgenommen. Dessen Entscheide sind endgültig.
- Die Busse werden innerhalb der jeweiligen Abteilung nach folgenden Kriterien zugewiesen:
1. A- bis C-Juniorinnen und Junioren, Distanz zum Spielort
 2. D-Juniorinnen und Junioren, Distanz zum Spielort
 3. E- bis G-Juniorinnen und Junioren, Distanz zum Spielort
- Für alle übrigen Benützer sowie für die Busbenützung bei Trainingsspielen entscheiden die frühzeitige Gesucheingabe respektive das Datum der erteilten Benutzungsbewilligung.

Art. 6
Reservierungen

Reservationsanträge sind ausschliesslich schriftlich an den unter der Homepage „www.fcseuzach.ch“ aufgeführten Busverantwortlichen zu richten. Die Reservationsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Mieter
2. Name des Fahrzeuglenkers
3. Anlass mit Zielort
4. Mietdauer

Art. 7
Preise

Die Einnahmen aus der Vermietung der beiden Busse fliessen in die Kasse des Gesamtvereins.

Es gelten die folgenden Tarife:

Nachwuchsabteilung:	1-8 Tage:	gratis
	Übrige:	auf Anfrage
Abteilung Kinderfussball:	1-8 Tage:	gratis
	Übrige:	auf Anfrage
Abteilung Aktive (Damen und Herren):	1Tag:	gratis
	2-8 Tage:	CHF 90.00/Tag
	Übrige:	auf Anfrage
Seniorenabteilung:	1 Tag:	gratis
	2-8 Tage:	CHF 90.00/Tag
	Übrige:	auf Anfrage
* Vereinsmitglieder für privaten Gebrauch:	1 Tag:	CHF 60.00/Tag
	2-8 Tage:	CHF 100.00/Tag
	Übrige:	auf Anfrage
* Externe (andere Vereine oder Privatpersonen):	1 Tag:	CHF 100.00/Tag
	2-8 Tage:	CHF 150.00/Tag
	Übrige:	auf Anfrage

* Bei der Benützung durch Vereinsmitglieder für privaten Gebrauch sowie Externe sind pro Tag zusätzlich zur Grundgebühr ab 50 km eine zusätzliche Entschädigung von CHF 1.00 pro Kilometer zu bezahlen.

Mit Ausnahme der Nachwuchsabteilung und der Abteilung Kinderfussball gelten für die Busbenützung von mehreren Tagen für Tag 1 jeweils der Tarif für diesen Tag und ab dem 2. Tag diejenigen für Tage 2- 8.

Beispiel: Benutzt die 4. Aktivmannschaft den Bus für ein Trainingsweekend über 4 Tage, ist der Tag 1 kostenlos. Für die Tage 2, 3 und 4 bezahlt das Team pro Tag je CHF 90.00, total somit CHF 270.00.

Die Benützungsgebühren werden nach dem Gebrauch der Fahrzeuge vom Verein so rasch als möglich in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen ab Rechnungszustellung in bar an den Fahrzeugverantwortlichen oder mittels Überweisung auf das Vereinskonto zu bezahlen.

Die Benzinkosten für den Gebrauch der beiden Fahrzeuge sind vom jeweiligen Benutzer zu bezahlen (vergleiche Artikel 12 hinten). Die Fahrzeuge sind jeweils vollgetankt zurückzugeben. Es ist Diesel-Kraftstoff zu verwenden.

- Art. 8
Fahrzeuglenker
- Der Fahrzeuglenker muss im Besitze eines Fahrzeugausweises der Kategorie B sein. Er hält sich strikte an die Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes. Der Lenker ist verantwortlich, dass die maximale Anzahl Sitzplätze (inkl. Fahrer) nicht überschritten wird, dass alle Mitfahrer während der Fahrt angegurtet sind und dass bei Bedarf die notwendigen Kindersitze montiert sind.
- Art. 9
Bus-Schlüssel
- Die Bus-Schlüssel befinden sich im Schlüsselkasten in der Trainergarderobe des FC Seuzach auf der Sportanlage Rolli. Sie können dort vom jeweiligen Fahrzeuglenker vor der Benützung abgeholt werden und sind nach der Rückkehr dort zwingend wieder zu deponieren.
- Art. 10
Bus-Standort
- Die beiden Fahrzeuge stehen auf der Sportanlage Rolli vor dem Garderobengebäude Sportplatzstrasse 55 auf zwei gekennzeichneten Parkfeldern.
- Art. 11
Übernahme des Fahrzeuges
- Das Fahrzeug kann am Bus-Standort vom Lenker übernommen werden. Grundlage dafür ist die vorhandene, schriftliche Bestätigung (E-Mail) des Fahrzeugverantwortlichen. Bei der Übernahme des Fahrzeuges hat jeder Lenker die Verantwortung, den Zustand des Fahrzeuges zu überprüfen und allfällige Mängel schriftlich festzuhalten. Sollte der Busverantwortliche zu diesem Zeitpunkt nicht vor Ort anwesend sein, hat ein vor Ort anwesender Funktionär des FC Seuzach diese schriftliche Mängelliste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Mängelliste ist mit der Rückgabe des Fahrzeuges dem Busverantwortlichen zu übergeben respektive ihm zukommen zu lassen. Weiter hat der Lenker vor dem Gebrauch der Fahrzeuge das Fahrtenbuch betreffend Vollständigkeit zu kontrollieren. Sollte das Fahrtenbuch nicht nachgeführt sein, so ist vor der Benutzung der Kilometer-Stand bei der Übernahme des Fahrzeuges einzutragen.
- Art. 12
Rückgabe des Fahrzeuges
- Das Fahrzeug muss vollgetankt und besenrein zurückgebracht werden. Ebenso muss das Fahrtenbuch nachgeführt sein. Darin sind der Benutzer, das Nutzungsdatum, das Fahrziel sowie der Kilometer-Stand bei der Rückgabe aufzuführen. Muss der Bus durch den FC Seuzach gereinigt werden, hat der Mieter die dafür anfallenden Kosten von CHF 100.00 dem Verein zu bezahlen. Falls der Bus durch den FC Seuzach vollgetankt werden muss, hat der „letzte“ Mieter die Kosten dafür zu übernehmen. Dazu ist ihm die entsprechende Tankquittung vorzulegen respektive mit der entsprechenden Rechnung zukommen zu lassen.
- Art. 13
Verantwortung
- Mit der schriftlichen Reservationsanfrage (E-Mail) erklärt sich der Mieter mit dem vorliegenden Reglement einverstanden. Sollte das Fahrzeug beschädigt oder reparaturbedürftig sein, ist dem Busverantwortlichen sofort Meldung zu erstatten. Bei Verkehrsunfällen, unabhängig von der Schuldfrage, ist in jedem Fall das europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Die Kosten für den Selbstbehalt der Versicherung bei einer durch einen Unfall oder Parkschaden verursachten Reparatur werden dem Lenker aufgetragen. Der Selbstbehalt bei grober Fahrlässigkeit ist vom verantwortlichen Lenker zu bezahlen. Die Benützung des Fahrzeuges erfolgt auf eigenes Risiko. Das Rauchen im Bus ist verboten.

Art. 14
Versicherung

ZÜRICH Generalagentur Okan Pelenk
Theaterstrasse 17 (Roter Turm), 8400 Winterthur
Telefon: +41 52 208 97 77
Homepage: www.zurich.ch
Police Fahrzeug 1 schwarz (ZH 925 038): 88.000.150.225.910
Police Fahrzeug 2 rot (ZH 925 014): 88.000.150.226.371

Art. 15
Unterhalt und
Garage

Für den Unterhalt der Fahrzeuge ist der Busverantwortliche des FC Seuzach zuständig.
Garage Carrosserie Moser AG, Aspstrasse 4, 8472 Oberohringen
Telefon: +41 52 320 01 10
Homepage: www.garagemoser.ch

Art. 16
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Vorstandsbeschluss vom 12. März 2019 in Kraft. Sie haben ihre Gültigkeit bis zur Anpassung von bestehenden und/oder der Festsetzung von neuen Richtlinien durch den Vorstand des FC Seuzach.

FC Seuzach

Der Vorstand

Die Checkliste für die Benützung der Busse des FC Seuzach bildet einen integrierenden Bestandteil diese Reglements. Sie ist auf der folgenden Seite eingefügt.

Checkliste für die Benützung der Busse des FC Seuzach

Fahrzeug 1 schwarz: ZH 434 317

Fahrzeug 2 rot: ZH 433 529

Grundlage für diese Checkliste ist das Reglement über die Benützung der Busse des FC Seuzach, datiert 19. Februar 2019:

- Reservation möglichst frühzeitig über den entsprechenden Link auf der Homepage FC Seuzach an den Busverantwortlichen einreichen
- Entscheid über die definitive Zuweisung erfolgt durch den Busverantwortlichen; ausschlaggebend ist letztlich die Distanz zum Spielort
- Bei Kindern ist müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Sitze «montiert» werden. Dies liegt in der Verantwortung des Fahrers.
- Bei der selbständigen Übernahme ist das Fahrzeug zu kontrollieren und das sich im jeweiligen Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch auszufüllen; allfällige Beanstandungen sind dem Busverantwortlichen per E-Mail oder SMS sofort zu melden. Das Fahrtenbuch befindet sich in der mittleren Ablagekonsole vorne beim Fahrer.
- Vor der Rückgabe des Fahrzeuges ist dieses zulasten des Fahrers vollständig mit **Diesel** aufzutanken; diese Kosten werden vom Verein nicht übernommen!
- Sobald auf dem Display die Anzeige über einen geringen «ad blue»-Stand angezeigt wird, sofortige Mitteilung an den Busverantwortlichen.
- Bei der Rückgabe des Fahrzeuges ist das sich im jeweiligen Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch auszufüllen und bei Bedarf das Fahrzeug zu reinigen (Staubsauger befindet sich in der Trainergarderobe, eine Steckdose steht gleich beim Eingang zu den Garderoben auf der linken Seite zur Verfügung).
- Ebenfalls sind allfällige Schäden und/oder Vorkommnisse dem Busverantwortlichen sofort per E-Mail oder SMS zu melden
- Die Benützung des Fahrzeuges erfolgt auf eigenes Risiko des Lenkers
- Das Rauchen sowie Essen und Trinken im Fahrzeug ist untersagt

Wir bitten alle Benützer (Fahrer wie auch Passagiere) das Fahrzeug mit Respekt und der notwendigen Rücksicht und Vorsicht zu benützen! Es wurde uns von der Vitodata AG und der Beltrona AG gratis zur Verfügung gestellt und gilt als Etikette dieser beiden Firmen sowie unseres Vereins.